



AMTSBLATT

FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2013 · Nr. 12 · 31. Oktober

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite
		Erzbischöfliches Generalvikariat	
		<i>Verordnungen</i>	
139. Änderung der Satzung der „Stiftung Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Mai 1990	315	144. Siegel der neu errichteten Abtei Venio OSB in München	330
140. Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Juni 2013	316	145. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef	330
141. Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Juli 2013	317	146. Siegel des Pfarrverbands Stadtkirche Germering (Pfarreien Germering-St. Martin, Unterpfaffenhofen-St. Johannes Bosco und Neugermering-St. Cäcilia), für den Kita-Verbund und für den Verwaltungs- und Haushaltsverbund	331
142. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA	318	147. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2013	334
143. Satzung der im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe der Erzdiözese München und Freising	320	148. Archivgebührenordnung	335
		<i>Bekanntmachungen</i>	
		149. Neu errichtete Pfarrverbände	338
		150. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)	339

Fortsetzung nächste Seite

Nr.	Seite	Nr.	Seite
151. Einweisung für Internetkümmerer, Homepage-Erstellung mit dem Redaktionssystem der Erzdiözese	339		
152. Kirchenkollekten-Jahresplan 2014	340		
153. Das Gotteslob für das Erzbistum München und Freising erscheint erst 2014	343		
154. Wahlen zum Diözesansteueraus- schuss für die Wahlperiode 2014 bis 2019; hier: Diözesanwahlleiter Familie	344		
155. Aktualisiertes Faltblatt „Beglei- tung und Unterstützung auf dem Weg: Partnerschaft, Ehe und Fa- milie“	344		
156. Broschüre „Glauben leben – Geist- liche Begleitung – Besinnung – Meditation – Exerzitien“	344		
157. Training „Team kompakt 2014“ für Seelsorgeteams	345		
		Erzbischöfliche Finanzkammer	
		158. Jahresrechnung der Kindertages- einrichtungen für 2012/2013 und Haushalt der Kindertageseinrich- tungen für 2013/2014	346
		159. Jugendopfersonntag 2013	350
		Personalveränderungen	352
		Veranstaltungen und Termine	359

Der Erzbischof von München und Freising

139. Änderung der Satzung der „Stiftung Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Mai 1990

Nachdem die Stiftungsverwaltung der Stiftung „Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising“ in ihrer Sitzung vom 11. Dezember 2012 mit der gemäß § 10 der Satzung der „Stiftung Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Mai 1990 erforderlichen Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Kuratoriums die Neufassung von § 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3.1 dieser Satzung beschlossen hat und diesen Änderungen am 12. Februar 2013 die stiftungsaufsichtliche Genehmigung erteilt wurde, genehmige ich gemäß § 10 der Satzung diese Änderung.

§ 8 Abs. 2 und § 8 Abs. 3.1 der Satzung der „Stiftung Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising“ vom 1. Mai 1990 erhalten mit Wirkung vom 1. April 2013 folgende Fassung:

2. Dem Kuratorium gehören an:
 - 2.1 ein vom Erzbischof beauftragter Weihbischof der Erzdiözese München und Freising;
 - 2.2 der/die Direktor/-in des Bildungszentrums;
 - 2.3 der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Religionsunterricht und hochschulfachliche Aufgaben im Erzbischöflichen Ordinariat München;
 - 2.4 der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Außerschulische Bildung im Erzbischöflichen Ordinariat München;
 - 2.5 der/die Leiter/-in der Hauptabteilung Generationen und Lebensalter im Erzbischöflichen Ordinariat München;
 - 2.6 der/die Leiter/-in der Abteilung Institutionen Erwachsenenbildung im Erzbischöflichen Ordinariat München;
 - 2.7 der/die Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken;
 - 2.8 ein/e vom Erzbischof auf Vorschlag der Kuratoriumsmitglieder nach 2.1 bis 2.7 berufene/r aktive/r Hochschullehrer/-in für katholische Theologie;
 - 2.9 ein/e vom Erzbischof auf Vorschlag des/der Direktors/Direktorin des Bildungszentrums berufene/r Fachreferent/-in des Kardinal-Döpfner-Hauses;
 - 2.10 der/die Direktor/-in des Diözesanmuseums Freising und der/die Direktor/in der Diözesanbibliothek des Erzbistums München und Freising;
 - 2.11 bis zu zwei von den Kuratoriumsmitgliedern nach 2.1 bis 2.7 berufene Personen.
- 3.1 Die Mitgliedschaft im Kuratorium nach 2.2 bis 2.7 sowie 2.10 ist mit der Übertragung der jeweiligen Stelle verbunden und endet mit Ent-

pflichtung. Die Mitglieder des Kuratoriums nach 2.1, 2.8 und 2.9 sowie 2.11 werden jeweils für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Scheidet eines dieser Mitglieder durch Tod oder auf eigenen Wunsch aus oder beendet ein Mitglied des Kuratoriums nach 2.8 oder 2.9 jene Tätigkeit, durch die die Mitgliedschaft im Kuratorium begründet ist, wird für die verbleibende Dauer der Mitgliedschaft ein/e Nachfolger/-in bestellt.

München, den 25. März 2013

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

140. Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes;

hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 13. Juni 2013

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

1. Übernahme des Tarifabschlusses des TV-Ärzte/VKA
2. Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 30. September 2013

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

141. Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Inkraftsetzung des Beschlusses der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Juli 2013

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 2. Juli 2013 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

**Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission
zum Tarifabschluss TV-Ärzte/VKA**

I.

Die Regionalkommission Bayern fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. Die Werte nach § 13 der Anlage 30 zu den AVR i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden ab dem 1. Juli 2013 festgesetzt auf die Höhe der durch Beschluss der Bundeskommission festgelegten mittleren Werten gültig ab 01.01.2014¹.

Daraus ergeben sich ab dem 1. Juli 2013 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.823,56	8.382,82	–	–	–	–
6.650,86	7.041,76	7.601,00	–	–	–
5.309,81	5.755,02	6.145,94	6.373,97	6.596,55	6.819,15
4.023,08	4.251,13	4.413,99	4.696,31	5.032,94	5.171,38

2. § 8 der Anlage 30 zu den AVR wie folgt geändert:
In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „nach dem 1. Januar 2012“ ersetzt durch die Worte „nach dem 1. Dezember 2014“.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird der folgende Wert festgelegt:
„ab dem 01. Juli 2013 23,87 Euro“
4. a) Alle Mitarbeiter nach Anlage 30 AVR erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 125,- €. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges.

¹ D. h. beide Erhöhungsschritte (2,6 % und 2,0 %) werden nacheinander vollzogen und zum 01.07.2013 umgesetzt.

b) Die Einmalzahlung ist im August 2013 fällig. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Monats August 2013 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, wenn nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

5. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 30. September 2013

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

142. Inkraftsetzung eines Beschlusses der Zentral-KODA und von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

I. Beschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013

Die Zentral-KODA hat am 21.03.2013 folgenden Beschluss gefasst, dem die Bayerische Regional-KODA in ihrer Vollversammlung vom 04.07.2013 zugestimmt hat. Diesen Beschluss setze ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft.

– Änderungsbeschluss zur Entgeltumwandlung

zum 1. November 2013

II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom 04.07.2013

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04.07.2013 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

– ABD Teil A, 2.8. (Vergütungsordnung für Mesner) hier: Neufassung

zum 1. Oktober 2013

-
- **§ 8 ABD Teil A, 3. (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)**
hier: Änderung der Besitzstandsregelung
zum 1. August 2013
 - **ABD Teil B, 4.**
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften, und redaktionelle Änderungen
zum 1. August 2013
 - **ABD Teil B, 4.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft [SR-L])
hier: Mindestanforderungen für den Stufenaufstieg
zum 1. August 2013
 - **ABD Teil C, 3.**
(Dienstordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchendienst)
hier: Änderungen infolge des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und weiterer Vorschriften
zum 1. September 2013
 - **ABD Teil D, 10 c.**
(Ordnung über die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung der Beschäftigten im kirchlichen Dienst)
hier: Änderung des ABD in Umsetzung und Ergänzung des Änderungsbeschluss der Zentral-KODA vom 21.03.2013
zum 1. November 2013

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 104 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

München, den 30. September 2013

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Am 1. Januar 2012 wurde die neue Arbeitsstruktur des Erzbischöflichen Ordinariates in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Zuordnungen und Tätigkeiten der verschiedenen für die Finanzverwaltung zuständigen Einrichtungen und Gremien überarbeitet. Deren Aufgaben und Zusammenwirken hat nachfolgende Satzung für die im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe zum Inhalt.

143. Satzung der im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe der Erzdiözese München und Freising

Der Erzbischof von München und Freising, Reinhard Kardinal Marx, erlässt für die im Bereich der Finanzverwaltung tätigen Organe der Erzdiözese München und Freising nach Maßgabe der can. 492 ff. CIC die Satzung für die Organe der Finanzverwaltung in der Erzdiözese München und Freising in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Organe der Finanzverwaltung der Erzdiözese München und Freising

- (1) Der Erzbischof leitet entsprechend seiner umfassenden Vollmacht (can. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die Finanzverwaltung der Erzdiözese München und Freising. Er kann seine insoweit bestehenden Aufgaben und Befugnisse, insbesondere soweit sie in der nachfolgenden Satzung geregelt sind, kraft eines Spezialmandates (can. 134 § 3, 137 § 1, 391 § 2 CIC) in dem ihm geeignet erscheinenden Umfang dem Generalvikar übertragen. Bei der Erledigung der Aufgaben der Finanzverwaltung leisten ihm die nachstehend genannten Organe nach Maßgabe des universalen und des partikularen Rechts und unter Beachtung des staatlichen Rechts Hilfe (can. 469 CIC).
- (2) Die Organe der Finanzverwaltung in der Erzdiözese München und Freising, die dem Erzbischof bei der Erledigung der Aufgaben der Finanzverwaltung Hilfe leisten, sind
 1. der Diözesansteuerausschuss
 2. die Erzbischöfliche Finanzkommission (Vermögensverwaltungsrat)
 3. das Metropolitankapitel (Konsultorenkollegium)
 4. der Erzbischöfliche Finanzdirektor (Ökonom)
 5. die Erzbischöfliche Finanzkammer

Für sie gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Soweit die vorliegende Satzung keine Regelung enthält, gelten subsidiär etwaige eigene Statuten der vorgenannten Organe. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dieser Satzung und den Statuten der vorgenannten Organe gilt diese Satzung.

Art. 2
Verschwiegenheitspflichten

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die Funktionsträger und Mitglieder der in Art 1 Abs. 2 genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht bereits anderweitig, beispielsweise durch einen Arbeits- oder Anstellungsvertrag, in gleicher Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (2) Die Funktionsträger und Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Funktionsträgerschaft bzw. Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.
- (3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission ein Exemplar dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt
Der Diözesansteuerausschuss

Art. 3

- (1) Die Rechtsverhältnisse des Diözesansteuerausschusses bestimmen sich nach der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) sowie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der jeweils gültigen Fassung (DStVWO). Aufgabe des Diözesansteuerausschusses ist es insbesondere, jährlich nach den Weisungen des Erzbischofs einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die im kommenden Jahr für die gesamte Leitung der Erzdiözese vorgesehen sind (can. 493 CIC, Artt. 7 Nr. 1; 31 DStVS) und nach Jahresablauf die Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu billigen (can. 493 CIC, Artt. 7 Nr. 7; 38 DStVS).
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende besitzen kein Stimmrecht.

Dritter Abschnitt

Die Erzbischöfliche Finanzkommission

Art. 4

Die Aufgaben der Erzbischöflichen Finanzkommission

- (1) Die Erzbischöfliche Finanzkommission ist unbeschadet der Zuständigkeit des Diözesansteuerausschusses gemäß Erlass der bayerischen Bischöfe vom 9. November 1983 (vgl. Amtsblatt Nr. 18 vom 24.11.1983 S. 403) Vermögensverwaltungsrat nach can. 492 § 2 CIC. Als solcher nimmt sie insbesondere die sich aus can. 1263, 1277, 1281 § 2, 1292 § 1, 1295, 1297, 1305, 1310 § 2 CIC sowie den hierzu ergangenen Partikularnormen in ihrer jeweils gültigen Fassung ergebenden Beispruchsrechte wahr.
- (2) Ein Weisungsrecht der Erzbischöflichen Finanzkommission gegenüber dem Ökonomen oder der Erzbischöflichen Finanzkammer besteht nicht.
- (3) Die Erzbischöfliche Finanzkommission nimmt darüber hinaus auch die ihr außerhalb dieser Satzung übertragenen Aufgaben, insbesondere als Vermögensrat bei der Erzbischöflichen Klerikalseminarstiftung und der Erzbischöflichen Knabenseminarstiftung, wahr. In diesen Fällen gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- (4) Eine Beteiligung der Erzbischöflichen Finanzkommission ist nicht erforderlich, soweit Maßnahmen der Abwendung akuter Notfälle oder der Behebung sonst drohender erheblicher Schäden dienen und eine Beschlussfassung der Erzbischöflichen Finanzkommission unter Beachtung der dafür bestehenden Erfordernisse (Art. 8) nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission unverzüglich, spätestens bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung, von den getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen und den dafür maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

Art. 5

Der Vorsitzende und die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission

- (1) Den Vorsitz der Erzbischöflichen Finanzkommission führt der Erzbischof. Der Vorsitzende der Erzbischöflichen Finanzkommission besitzt kein Stimmrecht.
- (2) Neben dem Vorsitzenden gehören der Erzbischöflichen Finanzkommission fünf stimmberechtigte Mitglieder an. Diese müssen den Anforde-

rungen des can. 492 § 1 CIC genügen und werden vom Erzbischof für eine Amtsperiode von fünf Jahren ernannt. Scheidet ein Mitglied der Finanzkommission während der fünfjährigen Amtsperiode aus, ist für den Rest der verbleibenden Amtsperiode umgehend ein neues Mitglied zu ernennen. Eine Wiederernennung ist auch mehrfach möglich.

- (3) Die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission können nur aus einem schwerwiegenden Grund vom Vorsitzenden abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der Erzbischöflichen Finanzkommission
 - den Anforderungen des can. 492 § 1 CIC nicht mehr genügt,
 - durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Erzbischöflichen Finanzkommission oder der Erzbischöflichen Finanzkommission mit der Bistumsleitung nicht mehr gewährleistet ist,
 - seine ihm insbesondere aufgrund dieser Satzung und auf deren Grundlage ergangener Regelung obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt oder
 - den Loyalitätspflichten der kirchlichen Grundordnung zuwiderhandelt.

Im Übrigen gilt für das Verfahren der Abberufung can. 494 § 2 Hs. 2 CIC mit der Maßgabe entsprechend, dass auch das betroffene Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

- (5) Mitglieder des Metropolitankapitels oder leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariats (Ressortleiter, Stellvertretende Ressortleiter, Hauptabteilungsleiter) können nicht Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission sein.
- (6) Die Erzbischöfliche Finanzkommission kann zu ihren Beratungen Dritte, insbesondere den Erzbischöflichen Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter bzw. Protokollführer, hinzuziehen. Soweit diese nicht bereits aufgrund ihrer Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, gilt Art. 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Vorsitzenden der Erzbischöflichen Finanzkommission vor Beginn der Sitzung erfolgt.

Art. 6 Haftung

Die Mitglieder der Erzbischöflichen Finanzkommission sind der Erzdiözese gegenüber für den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes, der ihm anvertrautes fremdes Vermögen verwaltet. Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Art. 7 Freies Mandat

Die Erzbischöfliche Finanzkommission entscheidet im Rahmen ihrer kodikarischen Befugnisse frei und ist an Weisungen und Entscheidungen Dritter nicht gebunden.

Art. 8 Geschäftsgang, Beschlussfassung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Erzbischöflichen Finanzkommission ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich, in elektronischer oder Textform unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens zehn Tage, kann in Eilfällen, über deren Vorliegen der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, aber angemessen abgekürzt werden. Die Ladungsfrist soll in diesem Fall aber nicht weniger als drei Tage betragen. Die Erzbischöfliche Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist Beschlussfähigkeit danach nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als zwei Wochen nach dem ursprünglich anberaumten Sitzungstermin erneut eine Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- (2) Ein Mitglied kann an den Beratungen und der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person – auch einer solchen, deren Mitglied er ist – einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Erzbischöfliche Finanzkommission ohne Mitwirkung des Betroffenen. Die Mitwirkungen eines wegen persönlicher

Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Unwirksamkeit der Beschlussfassung nur dann zur Folge, wenn bei Berücksichtigung der Stimme des ausgeschlossenen Mitglieds ein anderes Ergebnis erreicht wurde oder erreicht werden könnte.

- (3) Der Vorsitzende der Erzbischöflichen Finanzkommission kann für den Geschäftsgang der Erzbischöflichen Finanzkommission eine Geschäftsordnung erlassen. Auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder muss er eine solche erlassen. Er kann diese jederzeit unter Angabe von Gründen ändern. In dieser Geschäftsordnung können für die Durchführung des Anhörungsverfahrens (can. 127 § 1 CIC) abweichende Regelungen getroffen werden; insbesondere kann die Anhörung der einzelnen Mitglieder auch schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege erfolgen.

Vierter Abschnitt Das Konsultorenkollegium

Art. 9

- (1) Das Konsultorenkollegium wird gemäß can. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, ABl. vom 15.11.1995, S. 403) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels gebildet. Soweit die vorliegende Satzung keine ausdrückliche Regelung enthält, gilt auch für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statut.
- (2) Das Konsultorenkollegium nimmt die sich aus can. 494 §§ 1 und 2, 1277, 1292 § 1 1295 CIC ergebenden Rechte wahr. Der Erzbischof als Vorsitzender des Konsultorenkollegiums (can. 502 § 2 CIC) ist dabei von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Art. 4 Abs. 2 und 4 gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt Der Erzbischöfliche Finanzdirektor

Art. 10

Die Stellung und Berufung des Erzbischöflichen Finanzdirektors

- (1) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor ist der Diözesanökonom (can. 494 § 1 CIC) und als solcher Mitglied der Diözesankurie.
- (2) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor wird vom Erzbischof gemäß can. 494 § 1 CIC nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und der Erzbischöflichen Finanzkommission für fünf Jahre ernannt. Wieder-

ernennung ist – auch mehrfach – möglich. Während der Amtszeit kann er nur aus einem schwerwiegenden Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat und für den Art. 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung entsprechend gilt, nach Anhörung des Konsultorenkollegiums und der Erzbischöflichen Finanzkommission abgesetzt werden (can. 494 § 2 CIC).

- (3) Wird der Erzbischöfliche Finanzdirektor bei Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls zum Diözesanadministrator gewählt, muss das Metropolitankapitel für diese Zeit eine andere Person zum Erzbischöflichen Finanzdirektor wählen. Während der Vakanz des Erzbischöflichen Stuhls dürfen grundsätzlich keine außerordentlichen Geschäfte getätigt werden, sofern diese nicht dringlich sind oder anderenfalls Schaden entstehen würde.

Art. 11

Stellvertretende Erzbischöfliche Finanzdirektoren

- (1) Der Erzbischof kann nach Anhörung des Erzbischöflichen Finanzdirektors, der Erzbischöflichen Finanzkommission und des Konsultorenkollegiums einen oder mehrere Stellvertretende Finanzdirektoren ernennen. Die Stellvertretenden Finanzdirektoren können vom Erzbischof abberufen werden. Wird ein Stellvertretender Finanzdirektor zum Diözesanadministrator gewählt, kann das Metropolitankapitel für diese Zeit eine andere Person zum Stellvertretenden Finanzdirektor wählen, soweit ihm dies erforderlich erscheint.
- (2) Die Stellvertretenden Finanzdirektoren können mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden. Sie können diese Vollmacht nur gemeinsam oder gemeinsam mit einem weiteren bevollmächtigten Bediensteten der Erzbischöflichen Finanzkammer ausüben.
- (3) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des/der Stellvertretenden Finanzdirektoren regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Finanzkammer.

Art. 12

Der Aufgabenbereich des Erzbischöflichen Finanzdirektors

- (1) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor verwaltet das Diözesanvermögen gemäß dem vom Diözesansteuerausschuss beschlossenen Haushaltsplan unter der Autorität des Erzbischofs (can. 494 § 3 CIC), soweit sich dieser nicht im Einzelfall oder unter bestimmten Voraussetzungen durch Dekret vorbehalten hat, persönlich zu handeln.
- (2) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor überwacht die Verwaltung des gesamten Vermögens, das den dem Erzbischof unterstellten öffentlichen

juristischen Personen gehört und übernimmt die Vermögensverwaltung derjenigen öffentlichen juristischen Person, als deren Verwalter er in der Stiftungsurkunde oder Statuten ausdrücklich genannt ist, oder die von Rechts wegen, nach der Stiftungsurkunde oder den eigenen Statuten keine eigenen Verwalter haben (can. 1278 i. V. m. cann. 1276 § 1, 1279 § 2 CIC).

- (3) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor leitet die Erzbischöfliche Finanzkammer und vertritt diese gegenüber den anderen Einrichtungen der Erzdiözese.
- (4) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor verwaltet in Abstimmung mit dem Erzbischof das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls nach Maßgabe der Satzung des Erzbischöflichen Stuhls. Soweit die Satzung des Erzbischöflichen Stuhls für die Tätigkeit der Verwaltungsorgane keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des vierten und des fünften Abschnitts der vorliegenden Satzung entsprechend.
- (5) Dem Erzbischöflichen Finanzdirektor können die Aufgaben der Aufsicht über kirchliche Stiftungen übertragen werden (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 BayStiftG; Art. 42 KiStiftO). In diesem Fall kann der Erzbischöfliche Finanzdirektor den Leiter der Hauptabteilung Recht sowie den Diözesanjustitiar bevollmächtigen, bei Friedhofs-, Messzustiftungs- und Erbbaurechtsangelegenheiten jeweils gemeinsam mit einem Beschäftigten der Abteilung Justizariat die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungen für ihn zu zeichnen und zu siegeln.

Art. 13

Die Befugnisse des Erzbischöflichen Finanzdirektors

- (1) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor vertritt die Erzdiözese, den Erzbischöflichen Stuhl und alle diejenigen öffentlichen juristischen Personen, deren Vermögensverwaltung ihm nach Art. 12 Abs. 2 und 4 übertragen ist, im Rahmen seines Aufgabenbereichs gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Dritte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen entsprechend schriftlich bevollmächtigen. Durch den Erzbischöflichen Finanzdirektor Bevollmächtigte können ihrerseits Untervollmacht nur erteilen, wenn ihnen dies durch den Erzbischöflichen Finanzdirektor ausdrücklich gestattet wurde. Die vom Erzbischöflichen Finanzdirektor erteilten Vollmachten können nur von zwei Bediensteten der Erzbischöflichen Finanzkammer gemeinsam ausgeübt werden.
- (2) Wird zwischen zwei oder mehreren vom Erzbischöflichen Finanzdirektor vertretenen Rechtsträgern ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, so werden die Erzdiözese oder der Erzbischöfliche Stuhl vom Erzbischöflichen Finanzdirektor, der jeweils andere Rechtsträger von zwei vom Erzbischof

bestellten Bediensteten des Erzbischöflichen Ordinariats, die nicht Mitarbeiter der Erzbischöflichen Finanzkammer sind, gemeinsam vertreten.

- (3) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor ist bei der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben und der Wahrnehmung seiner Befugnisse gebunden an
- a) das gesamtkirchliche, teilkirchliche und das einschlägige staatliche Recht,
 - b) die Weisungen des Erzbischofs, des Generalvikars, soweit dieser durch den Erzbischof, insbesondere gemäß can. 134 § 3 CIC, ein Spezialmandat erhalten hat,
 - c) die rechtmäßigen Entscheidungen des Diözesansteuerausschusses, der Erzbischöflichen Finanzkommission und des Konsultorenkollegiums. Besteht Uneinigkeit über die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen entscheidet der Erzbischof.
- (4) Der Erzbischöfliche Finanzdirektor berichtet regelmäßig schriftlich
- a) dem Erzbischof, dem Generalvikar, der Erzbischöflichen Finanzkommission und dem Konsultorenkollegium über sich abzeichnende Entwicklungstendenzen, die das Vermögen der Erzdiözese insgesamt betreffen,
 - b) dem Diözesansteuerausschuss und der Erzbischöflichen Finanzkommission über Entwicklungstendenzen im Steuerhaushalt,
 - c) den Organen der der Aufsicht des Erzbischofs unterstellten kirchlichen Rechtspersonen und Einrichtungen über Entwicklungstendenzen, die ihr Vermögen betreffen.

Die Berichterstattung nach lit. a) und b) erfolgt mindestens einmal im Quartal, diejenige nach lit. c) mindestens einmal jährlich schriftlich. Bei Bedarf hat sie jedoch unverzüglich zu erfolgen.

Sechster Abschnitt **Die Erzbischöfliche Finanzkammer**

Art. 14

Die Aufgaben der Erzbischöflichen Finanzkammer

- (1) Die Erzbischöfliche Finanzkammer steht im Dienst der Seelsorge der Erzdiözese München und Freising (Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Art. 27).
- (2) Die Erzbischöfliche Finanzkammer ist als Geschäftsbereich des Ökonomen Bestandteil des Erzbischöflichen Ordinariats und der Diözesankurie (can. 469 CIC). Die Struktur der Erzbischöflichen Finanzkammer wird durch den Erzbischof festgelegt. Der Erzbischöfliche Finanzdirektor bedient sich ihrer Hilfe bei der Erledigung der ihm übertragenen

Aufgaben. Die sich aus der Satzung der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS), insbesondere Artt. 10 f., ergebenden Aufgaben bleiben davon unberührt.

- (3) Ihre Tätigkeit ist Gegenstand der Jahresabschlussprüfung. Der Erzbischof kann jederzeit eine Sonderprüfung der Tätigkeit der Erzbischöflichen Finanzkammer oder für Teilbereiche anordnen und mit deren Durchführung auch Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beauftragen.

Art. 15

Grundsätze der Verwaltung

Die Erzbischöfliche Finanzkammer handelt in der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze einer zweckmäßigen, sicheren und sparsamen Geschäftsführung.

Art. 16

Geschäftsordnung für die Erzbischöfliche Finanzkammer

Der Erzbischöfliche Finanzdirektor ist ermächtigt zum Erlass einer Geschäftsordnung, die die Einzelheiten des Geschäftsganges der Erzbischöflichen Finanzkammer regelt, wenn und soweit der Geschäftsgang der Erzbischöflichen Finanzkammer nicht durch eine allgemeine Geschäftsordnung für das Erzbischöfliche Ordinariat geregelt ist. Eine vom Erzbischöflichen Finanzdirektor erlassene Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Erzbischofs.

Siebter Abschnitt Schlussbestimmungen

Art. 17

Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising in Kraft. Die Satzung der Erzbischöflichen Finanzkammer in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.1997 (Amtsblatt vom 01.12. 1997, S. 40), zuletzt geändert durch Dekret des Erzbischofs vom 31.12.2011 (Amtsblatt vom 30.03.2012, S. 209) verliert gleichzeitig ihre Gültigkeit.

München, den 07.10.2013

Reinhard Kardinal Marx
Erzbischof von München und Freising

Erzbischöfliches Generalvikariat

Verordnungen

144. Siegel der neu errichteten Abtei Venio OSB in München

Die Abtei Venio OSB in München hat ein Siegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, S. 387-390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des Siegels der Abtei Venio OSB in München

145. Neues Pfarrsiegel der Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef

Die Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef hat ein neues Pfarrsiegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, S. 387-390) wird der Abdruck des neuen Siegels nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt ist das neue Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels der Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef

Das alte Siegel, dessen Abdruck nachstehend veröffentlicht wird, wird für ungültig erklärt und ist außer Gebrauch zu nehmen. Das alte Siegel ist im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Neuhaus am Schliersee-St. Josef

146. Siegel des Pfarrverbands Stadtkirche Germering (Pfarreien Germering-St. Martin, Unterpfaffenhofen-St. Johannes Bosco und Neugermering-St. Cäcilia), für den Kita-Verbund und für den Verwaltungs- und Haushaltsverbund

Die Stadtkirche Germering mit den Pfarreien Unterpfaffenhofen-St. Johannes Bosco, Germering-St. Martin und Neugermering-St. Cäcilia hat für das jeweilige Pfarrbüro, für den Kita-Verbund und für den gemeinsamen Verwaltungs- und Haushaltsverbund je ein Siegel fertigen lassen.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Siegelordnung für das Erzbistum München und Freising (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2009, S. 387-390) wird der Abdruck der neuen Siegel nachstehend veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt sind die neuen Siegel zur Verwendung freigegeben.



Abdruck des neuen Siegels der Stadtkirche Germering
für die Pfarrei Germering-St. Martin



Abdruck des neuen Siegels der Stadtkirche Germering
für die Pfarrei Neugermering-St. Cäcilia



Abdruck des neuen Siegels der Stadtkirche Germering
für die Pfarrei Unterpffaffenhofen-St. Johannes Bosco

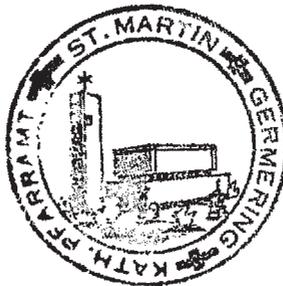


Abdruck des neuen Siegels der Stadtkirche Germering
für den Kita-Verband



Abdruck des neuen Siegels der Stadtkirche Germering
für den Haushaltsverbund

Die alten Pfarsiegel, deren Abdrucke nachstehend veröffentlicht werden, werden für ungültig erklärt und sind außer Gebrauch zu nehmen. Die alten Siegel sind im Pfarrarchiv aufzubewahren oder dem Diözesanarchiv zu übergeben.



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Germering-St. Martin



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Neugermering-St. Cäcilia



Abdruck des für ungültig erklärten alten Siegels
der Pfarrei Unterpaffenhofen-St. Johannes Bosco

147. Kirchliche Statistik – 2. Zählsonntag 2013

a) Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2013

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz sind für die Zwecke der kirchlichen Statistik jeweils am zweiten Sonntag im November (in diesem Jahr der 10. November) die Gottesdienstteilnehmer zu zählen.

Zu zählen sind alle Personen, die an den Eucharistiefeiern einschließlich der Vorabendmessen (jedoch nicht der Nachmittags- oder Abendandachten) teilnehmen. Die Besucher der Eucharistiefeiern in Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Muss anstelle der Eucharistiefeier eine Wort-Gottes-Feier gehalten werden, so sind auch diese Teilnehmer zu zählen.

b) Zählung der Sonntagsgottesdienste am 10. November 2013

Ebenfalls anzugeben ist die Anzahl der Sonntagsgottesdienste, einschließlich der Vorabendmessen. Mitzuzählen sind auch die Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden, nicht aber die Nachmittags- oder Abendandachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Sonntagsgottesdienste und deren Teilnehmerzahl zu berücksichtigen sind, die auf dem Territorium der Pfarrei gehalten werden, auch die der Fremdsprachigen Missionen und sonstiger Gruppen.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind in den Erhebungsbogen der Kirchlichen Statistik 2013 einzutragen, der den Seelsorgestellten Anfang des Jahres 2014 zugesandt wird.

148. Archivgebührenordnung

Nach gemeinsamem Beschluss der bayerischen Bistumsarchive vom 20.03.2013 und nach Beratung am 24.6.2013 in der bayerischen Generalvikarkonferenz wird aufgrund § 6 (5) der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche folgende Verordnung über die Benutzungsgebühren und Sachkosten der Diözesanarchive zum 1.1.2014 erlassen. Die Gebührenordnung vom 1. Januar 2007 wird hiermit aufgehoben.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Archivs werden Gebühren und Auslagenerstattungen nach folgender Ordnung erhoben.

§ 2 Gebührensätze

1. Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten für die Nutzung des Archivs folgende Pauschalsätze:

- | | |
|-------------------|---------|
| a. für einen Tag | € 7,00 |
| b. für eine Woche | € 25,00 |

Diese Grundgebühr beinhaltet zwei Aushebungen pro Tag. Jede weitere Vorlage wird mit € 1,50 berechnet. Selbständiges Arbeiten wird dabei vorausgesetzt.

2. Auskunftstätigkeiten

Für die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

- | | |
|--|---------|
| a. einer wissenschaftlichen Fachkraft (höherer Dienst) | € 40,00 |
| b. einer geprüften Fachkraft (gehobener Dienst) | € 35,00 |
| c. einer Verwaltungskraft (mittlerer und einfacher Dienst) | € 20,00 |

je Halbstunde Zeitaufwand.

Eine angefangene halbe Stunde wird als volle Halbstunde gerechnet.

3. Siegelung, Beglaubigung

- | | |
|---|---------|
| a. Ausstellung einer Urkunde mit Siegel | € 10,00 |
| b. Beglaubigung | € 8,00 |
| c. Beglaubigung einer Kopie eines Pfarrmatrikeleintrags | € 6,00 |

4. Analoge und digitale Kopien

Die nachstehenden Gebühren gelten nur insoweit, als die technischen Einrichtungen im Archiv vorhanden sind. Ansonsten wird der dem Archiv tatsächlich entstehende Aufwand weiterverrechnet.

4.1. Papierkopien

a. vom Nutzer erstellte (Selbstbedienung)

Kopie DIN A4	
(schwarz/weiß)	€ 0,20
(farbig)	€ 0,30
Kopie DIN A3	
(schwarz/weiß)	€ 0,40
(farbig)	€ 0,60
Ausdruck vom vorhandenen Digitalisat A4	
(schwarz/weiß)	€ 0,40
(farbig)	€ 0,60
Ausdruck vom vorhandenen Digitalisat A3	
(schwarz/weiß)	€ 0,80
(farbig)	€ 1,20
Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film	
DIN A4	€ 0,60
DIN A3	€ 0,90

b. vom Archiv erstellte (Auftrag)

Kopie DIN A4	
(schwarz/weiß)	€ 1,00
(farbig)	€ 1,20
Kopie DIN A3	
(schwarz/weiß)	€ 2,00
(farbig)	€ 2,40
Readerprinter-, Scannerkopie vom Mikrofiche/-film	
DIN A4	€ 3,00
DIN A3	€ 4,50

4.2. Digitalisate

a. Digitalisat in einfacher Lesequalität	€ 1,00
b. Digitalisat in mittlerer Lesequalität	€ 2,00
b. Digitalisat in Druckqualität	€ 10,00
c. Digitalisat in Überformat bis DIN A2	€ 15,00
d. Speichern auf Datenträger (pro Datenträger)	€ 5,00

5. Übermittlung, sonstige Auslagen, Zuschläge

Die Kosten für Porto und Verpackung werden gesondert berechnet.

Alle weiteren Auslagen, wie Versicherungsauslagen, Bankspesen sowie eventuell anfallende Mahnkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Als Ersatz für die Bankspesen bei Überweisung bzw. Scheckeinreichung aus dem Ausland wird eine Pauschalgebühr von € 10,00 erhoben.

Der Mindestbetrag je Rechnung (ohne Porto und Verpackung) beträgt € 5,00.

Bei Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen.

Digitalaufnahmen werden grundsätzlich auf dem Postweg entweder als Papierausdruck oder auf Datenträger versandt.

§ 3 Wiedergabe von Archivgut

1) Veröffentlichung von Reproduktionen (zuzüglich der Gebühren für deren Anfertigung) in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern	
a. einmalig	€ 40,00
b. unbeschränkt	€ 120,00
2) Wiedergabe von Filmmaterial (pro Sekunde)	€ 15,00
Wiedergabe von Tonmaterial (pro Minute)	€ 14,00
3) Onlinestellung von	
Bilddatei (max. 150dpi)	€ 80,00
Film (pro Sekunde)	€ 100,00
Tonaufnahme (pro Minute)	€ 90,00

§ 4 Gebührenbefreiung

- 1) Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 werden nicht erhoben bei Inanspruchnahme
 - a. für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke,

-
- b. für Forschungen durch Einrichtungen oder im Auftrag der katholischen Kirche und der evangelisch-lutherischen Landeskirche,
 - c. durch staatliche und kommunale Stellen, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.
- 2) Bei Vorliegen eines öffentlichen oder kirchlichen Interesses können die Gebühren nach § 3 ermäßigt oder erlassen werden.

§ 5 Fälligkeit – Vorschüsse – Eilaufträge

- 1. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig.
- 2. Das Archiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Gebühren abhängig machen.
- 3. Eilige Aufträge können in besonderen Fällen nach Absprache kurzfristig erledigt werden und werden mit einem Aufschlag von 50% belegt.

Bekanntmachungen

149. Neu errichtete Pfarrverbände

Im besonderen Auftrag des Erzbischofs Reinhard Kardinal Marx werden auf Vorschlag des zuständigen Bischofsvikars sowie nach Beratung im Priester- und im Ordinariatsrat folgende Pfarrverbände errichtet:

Der „Pfarrverband Hausham-Agatharied“

Zu diesem Pfarrverband, der mit Wirkung vom 1. September 2013 errichtet wurde, gehören die Pfarreien Agatharied-St. Agatha und Hausham-St. Anton. Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Hausham-St. Anton. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Miesbach eingegliedert.

Mit dem Aufbau und Leitung des Pfarrverbandes Hausham-Agatharied wurde Pfarrer Michael Mannhardt beauftragt.

Der „Pfarrverband Kirchanschöring“

Zu diesem Pfarrverband, der mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 errichtet wird, gehören die Pfarreien Fridolfing-Mariä Himmelfahrt, Kirchanschöring-St. Michael, Petting-St. Johann Baptist und die Kuratie Kirchstein-St. Ägidius. Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Kirchanschöring-St. Michael. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Traunstein eingegliedert.

Gleichzeitig wird der Pfarrverband Petting-Kirchanschöring mit Ablauf des 30. September 2013 aufgehoben.

Mit dem Aufbau und Leitung des Pfarrverbandes Kirchanschöring wurde Pfarradministrator Ludwig Westermeier beauftragt.

Der „Pfarrverband Erding-Langengeisling“

Zu diesem Pfarrverband, der mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 errichtet wird, gehören die Pfarreien Erding-St. Johannes und Langengeisling-St. Martin von Tours.

Der Sitz des Pfarrverbandes ist die Pfarrei Erding-St. Johannes. Der Pfarrverband ist dem Dekanat Erding eingegliedert.

Mit dem Aufbau und Leitung des Pfarrverbandes Erding-Langengeisling wurde Geistlicher Rat Reinhold Föckersperger beauftragt.

150. Erteilung der Diakonenweihe (Ständiger Diakonat)

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof Reinhard Kardinal Marx hat am Samstag, den 5. Oktober 2013 im Dom zu München folgenden Bewerbern für den Ständigen Diakonat die Diakonenweihe erteilt:

Götz Michael, München-St. Clemens

Hart Stefan, München-Königin des Friedens

Jansen Gerd, Vaterstetten-Zum kostbaren Blut Christi

König Michael, Berchtesgaden-Hl. Familie

Mertens Franz, PV Waakirchen, Kuratie Schaftlach-Hl. Kreuz

Michall Thomas, München-St. Margaret

Mühlbauer Erwin, Neubiberg-Rosenkranzkönigin

Mühlberger Klaus, Reit im Winkl-St. Pankratius

151. Einweisung für Internetkümmerer

Homepage-Erstellung mit dem Redaktionssystem der Erzdiözese

Inhalt:

Internetseiten der Pfarrei/einer kirchlichen Einrichtung erstellen und betreuen.

Gottesdienste und Veranstaltungen selbständig und zügig eingeben.

Auf vorgefertigten Seiten publizieren: Überschriften, Texte, Bilder;

Seiten erstellen und verwalten.

Vorkenntnisse:

Benutzung des WWW: Seiten aufrufen, navigieren, Arbeiten mit mehreren gleichzeitig geöffneten Fenstern;

Termin:

Kurs 84: Montag, 18. November 2013, 10:00–17:00 Uhr

Ort: Traunstein, vhs-Seminarzentrum am Stadtplatz 38

Referent:

Peter Eidenberger, Bettina Mollnow

Kosten:

Der Kurs ist für Betreuer von Pfarreiseiten kostenlos.

Anmeldung:

Sankt Michaelsbund Redaktionen

Herzogspitalstr. 13

80331 München

Tel. 089/ 23 225 350

Fax 089/ 23 225 340

E-Mail: online-redaktion@st-michaelsbund.de

Internet: www.erzbistum-muenchen.de/cms (dort Rubrik „Kurse“)

152. Kirchenkollekten-Jahresplan 2014

6. Januar (Epiphanie)	Kollekte für die Katechetenausbildung in Afrika
19. Januar (2. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
16. März (2. Fastensonntag)	Caritas-Frühjahrssammlung (Kirchenkollekte)
17. März mit 23. März	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung
6. April (5. Fastensonntag)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“ (mit Fastenopfer der Kinder)
13. April (Palmsonntag)	Kollekte für das Heilige Land

25. Mai (6. Sonntag der Osterzeit)	Kollekte für den Katholikentag
8. Juni (Pfingstsonntag)	Kollekte für Mittel- und Osteuropa „RENOVABIS“
29. Juni (Hochfest Peter und Paul)	Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)
14. September (Kreuzerhöhung)	Kollekte zum „Welttag der sozialen Kommunikationsmittel“
28. September (26. Sonntag im Jahreskreis)	Caritas-Herbstsammlung (Kirchenkollekte)
29. September mit 5. Oktober	Caritas-Opferwoche mit Haus- und Straßensammlung
26. Oktober (30. Sonntag im Jahreskreis)	Kollekte für Weltmission (Sonntag der Weltmission)
2. November (Allerseelen)	Kollekte für die Priesterausbildung in Osteuropa
9. November (Weihetag der Lateranbasilika)	Kollekte für den St. Korbiniansverein
16. November (33. Sonntag im Jahreskreis)	Allgemeiner DIASPORA-Sonntag (mit Bonifatiuswerk der Kinder)
30. November (1. Adventssonntag)	Kollekte für die Kath. Jugendfürsorge (Jugendopfersonntag)
24./25. Dezember (Weihnachten mit Heiligabend)	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“

Sonderkollekten:

1. Weltmissionstag der Kinder

Der Weltmissionstag der Kinder wird in allen Pfarrgemeinden an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie (26. Dezember 2013 bis 6. Januar 2014), den die Pfarrgemeinde bestimmen kann, begangen.

2. Dreikönigssingen 2013/2014

Das Dreikönigssingen 2013/2014 zugunsten des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder steht unter dem Leitwort: „Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“.

3. Erstkommunion

Am Tag der feierlichen Kommunion (Erstkommunion) wird das Opfer der Kommunionkinder für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn erbeten.

4. Firmung

Am Tag der Firmung wird das Opfer der Firmlinge für die katholische Diasporakinderhilfe Paderborn erbeten.

5. Weltgebetswoche für die Einheit der Christen

Während der Weltgebetswoche für die Einheit der Christen kann bei den Gottesdiensten eine Kollekte durchgeführt werden, deren Ergebnis jeweils einem zwischen dem Deutschen Caritasverband und dem Diakonischen Werk abgesprochenen Projekt zufließt.

Die Ergebnisse dieser Sonderkollekten sind jeweils getrennt (mit genauer Bezeichnung der Kollekte) an die Erzbischöfliche Finanzkammer zu überweisen.

Hinweise zu den Kollekten:

1. Die Sammlungen sind rechtzeitig anzukündigen und an den festgesetzten Tagen abzuhalten.
2. Die angeordneten Sammlungen sind in jedem Gotteshaus, in dem öffentliche Gottesdienste gehalten werden und bei allen Gottesdiensten einschließlich Vorabendmessen, durchzuführen.
3. Die Sammelergebnisse sind vom Kirchenpfleger und einer weiteren vertrauenswürdigen Person – mit Zustimmung des Pfarrers – gemeinschaftlich zu zählen.
4. Bezüglich der Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen sind die Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zu beachten (siehe Amtsblatt Nr. 6/2008 vom 28. März, S. 121). Besonders wird auf die Verwaltungsvereinfachung hingewiesen, nach der für Durchlaufspenden für oberhirtliche Sammlungen auf der Bestätigung der Hinweis „entsprechend den Angaben des Spenders an die Erzdiözese München und Freising – Körperschaft des öffentlichen Rechts – mit Sitz in München weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch [z. B. Bischöfliches Hilfswerk Misereor e. V.] mit Sitz in [z. B. Aachen]“ genügt. Die entsprechenden Formulare stehen als Word-Vorlage im Intranet (ar-beo) und im Programm Meldewesen Plus zur Verfügung.
5. Alle Ergebnisse der angeordneten Kollekten sind innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Erzbischöflichen Finanzkammer Mün-

chen, Nr. 2170000 bei der LIGA Bank (BLZ 750 903 00), mit genauer Bezeichnung der Kollekte und unter Angabe der Seelsorgestellennummer zu überweisen.

6. Für die Kollekten, die nicht im Kollektenplan vorgesehen und auch nicht für Zwecke der Pfarrei bestimmt sind, wird auf die Verordnung „Kollektenwesen für die Missions- und Entwicklungshilfe“ (Amtsblatt Nr. 8/1979 vom 3. Mai, S. 189) verwiesen. Sonderkollekten von Missionaren in Pfarreien sind beim Erzbischöflichen Ordinariat (Ressort 4, Hauptabteilung Apostolat) anmeldepflichtig.
7. Die beiden Caritaskollekten im Frühjahr und Herbst (Kirchen-, Haus- und Straßensammlungen) werden wie folgt aufgeteilt: 60 % sind an die Erzbischöfliche Finanzkammer abzuführen, 40 % verbleiben in der Pfarrei (Pfarrcaritas).

153. Das Gotteslob für das Erzbistum München und Freising erscheint erst 2014

Im März 2013 startete der Druck der insgesamt rund 4 Millionen Exemplare des neuen GOTTESLOB für die (Erz-)Bistümer in Deutschland, Österreich und Südtirol. Mittlerweile sind Produktionen für mehrere Diözesen planmäßig abgeschlossen bzw. noch in der Fertigung.

Allerdings wird sich die Auslieferung eines Teils der bestellten GOTTESLOB-Ausgaben bis in das nächste Jahr erstrecken. Grund dafür sind Meinungsverschiedenheiten zwischen der Druckerei C. H. Beck und den Bistümern, die im Zusammenhang mit der Herstellung des GOTTESLOB entstanden sind. Beide Seiten sind derzeit bemüht, die offenen Fragen in konstruktiven Gesprächen zu klären. Von dieser Verzögerung ist – neben weiteren zwölf Diözesen – leider auch das Erzbistum München und Freising betroffen.

Das GOTTESLOB wird jedoch wie geplant am 1. Advent 2013 in vielen Gemeinden Deutschlands eingeführt. Auch die Einführungsveranstaltungen in unserer Erzdiözese laufen ganz normal weiter.

Derzeit geht man davon aus, dass die Einführung des neuen Gotteslobes in der Erzdiözese an Ostern 2014 stattfinden kann.

Sobald neue Informationen zur Produktion der Münchner Gotteslob-Ausgaben vorliegen, werden sie auf unserer Website www.gotteslob.de auf der Startseite unter „Aktuelles“ veröffentlicht. Dort findet sich auch eine ausführliche Übersicht über geplante Einführungsveranstaltungen, die laufend ergänzt wird.

154. Wahlen zum Diözesansteuerausschuss für die Wahlperiode 2014 bis 2019; hier: Diözesanwahlleiter Familie

Mit Datum und Wirkung zum 01. Oktober 2013 wurde gemäß § 2 Abs. 1 DStVVO Frau Oberrechtsrätin i. K. Stefanie Bruckner als Ersatz für Herrn Dr. Burger zur Diözesanwahlleiterin für die Wahl zum Diözesansteuerausschuss (Wahlperiode 2014 – 2019) ernannt.

155. Aktualisiertes Faltblatt „Begleitung und Unterstützung auf dem Weg: Partnerschaft, Ehe und Familie“

Die katholische Kirche trägt auf der Grundlage des christlichen Glaubens nachhaltig dazu bei, Beziehungen, insbesondere Ehe und Familie zu schützen, zu fördern und in allen Phasen zu begleiten. Deshalb gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen und Initiativen in unserem Erzbistum, die sich dieser Aufgabe widmen.

Mit diesem aktualisierten und neu aufgelegten Faltblatt, herausgegeben vom Ressort 4 (Seelsorge und kirchliches Leben) in Kooperation mit Ressort 5 (Bildung) und Ressort 6 (Caritas und Beratung) bieten wir eine Übersicht über unser Engagement für Partnerschaft, Ehe und Familie. Damit wollen wir es den Zielgruppen erleichtern, die für sie interessanten Angebote schnell zu finden. Ebenso sollen Haupt- und Ehrenamtliche in den Pfarrgemeinden sowie staatliche und kommunale Einrichtungen auf einen Blick sehen können, wie vielfältig die unterstützenden Leistungen des Erzbistums in diesem Bereich sind – und welche Kooperationsmöglichkeiten damit auch bei der Unterstützung vor Ort bestehen.

Das Faltblatt liegt diesem Amtsblatt bei und kann nachbestellt werden bei:

Erzbischöfliches Ordinariat
Ehe- und Familienbegleitung
Postfach 330360, 80063 München
Tel. 089/2137-1244
E-Mail: eheundfamilie@eomuc.de

156. Broschüre „Glauben leben – Geistliche Begleitung – Besinnung – Meditation – Exerzitien“

Einem Teil dieses Amtsblattversands liegen Exemplare der Broschüre „Glauben leben – Geistliche Begleitung – Besinnung – Meditation – Exerzitien“, Angebote 2014 der Abteilung Spiritualität, Fachbereich Exerzitien, Gemeindepromission bei, mit der Bitte um Auslage am Schriftenstand.

Weitere Exemplare können im Fachbereich Exerzitien, Tel. 089/559801-0, Fax: 089/55 98 01-26, E-Mail: exerzitien@eomuc.de, angefordert werden.

157. Training „Team kompakt 2014“ für Seelsorgeteams

Nach den positiven Erfahrungen in diesem Jahr wird im Februar 2014 erneut ein Kompakttraining (Alternativtermine: 05./06.02. oder 12./13.02.2014) für Seelsorgeteams in Pfarreien und Pfarrverbänden angeboten.

Eine Ausschreibung mit Anmeldeformular ist den Seelsorgeteams über die Pfarrämter per E-Mail bereits Anfang Oktober zugegangen. Beide können unter www.erzbistum-muenchen.de/ifb unter der Rubrik Veranstaltungen heruntergeladen oder bei ifb@eomuc.de bzw. 089/2137 1612 noch einmal angefordert werden. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.

Dr. Dr. Peter Beer, Generalvikar

Haas

Erzbischöfliche Finanzkammer

158. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2012/2013 und Haushalt der Kindertageseinrichtungen für 2013/2014

I. Jahresrechnung der Kindertageseinrichtungen für 2012/2013

Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage:

Jede Kirchenstiftung hat gemäß Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 31 bis 33 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 4/2012) einen Rechnungsabschluss zu erstellen und der Stiftungsaufsichtsbehörde (Erzb. Finanzkammer) vorzulegen.

Wir bitten deshalb, die Jahresrechnung 2012/2013 (01.09.2012 – 31.08.2013) der Kindertageseinrichtung

bis 15. November 2013

bei der Erzb. Finanzkammer in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Eine Terminverlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bestehen zur Unterstützung und Förderung der finanziellen Aufgaben der Kindertageseinrichtungen auf pfarrlicher Ebene Vereine, die lt. Satzung ein Mitwirkungs- oder Aufsichtsrecht der Kirchenstiftung bzw. der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorsehen, so sind auch deren Jahresabschlüsse vollständig zur Einsichtnahme vorzulegen.

II. Antrag auf Haushaltszuschuss nach Vorlage der Jahresrechnung 2012/2013

Sofern die Jahresrechnung 2012/2013 ein Defizit ausweist, kann ein Antrag auf Haushaltszuschuss (mit Begründung) – zusammen mit der Jahresrechnung –

bis 15. November 2013

eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen wird über den Antrag entschieden und die Kirchenstiftung darüber informiert.

Ein Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer kann nur dann erwartet werden, wenn trotz Beachtung der Haushaltsgrundsätze und einer kostendeckenden Haushaltsplanung im Verlauf des Haushaltsjahres durch unvorhersehbare Ausgaben oder Einnahmeausfälle ein Haushaltsdefizit entsteht, das nicht durch vorhandene Rücklagen oder seitens der Kommune abgedeckt werden kann.

III. Haushaltsplan der Kindertageseinrichtungen für 2013/2014

1. Satzungsgemäße Erstellung und termingerechte Vorlage

Die Kirchenverwaltung hat gem. Art. 7 der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in Verbindung mit Art. 26 bis 29 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 1. Januar 2012 (Amtsblatt 4/2012) für die Kindertageseinrichtungen einen Haushaltsplan zu erstellen und zu beschließen.

Die Haushaltsplanung erfolgt weiterhin analog dem Kindergartenjahr.

Danach ist der Haushaltsplan 2013/2014 (01.09.2013 – 31.08.2014) der Kindertageseinrichtung

bis 15. November 2013

der Erzbischöflichen Finanzkammer in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Zwischenzeitlich gelten die Regelungen für die haushaltslose Zeit gemäß Art. 30 der Ordnung für kirchliche Stiftungen.

Die Kindertageseinrichtungen erhalten – wie bisher – zusammen mit der Jahresrechnung 2012/2013 den Haushaltsplan 2013/2014 automatisch mit ausgedruckt und zugesandt.

In diesem Haushaltsplan sind zum Vergleich die Zahlen des Vorjahresergebnisses eingedruckt, so dass dazu nur die Planzahlen für den Haushalt 2013/2014 einzutragen sind.

Der Haushaltsplan kann alternativ auch über ein Excel-Formular, welches über das Intranet des Erzb. Ordinariates – @rbeo unter >> Mitteilungen und Schreiben – Erzb. Finanzkammer – Haushalt/Finanzen der Pfarreien << abrufbar ist, erstellt werden.

Zur Berechnung der kindbezogenen Förderung und der Elternbeiträge, sowie zur Ermittlung einer kostendeckenden Haushaltsführung ist die Berechnungs- und Planungstabelle „KibeF“ und/oder die Analyseberechnungen über adebisKiTa zu verwenden und bis 15. November 2013 an die Erzb. Finanzkammer, Abteilung Kirchenstiftungshaushalte, per E-Mail (kirchenstiftungshaushalte@eomuc.de) zu senden.

2. Haushaltsgrundsätze

Um die wirtschaftliche Betriebsführung sowie den notwendigen pädagogischen Personaleinsatz der Kindertageseinrichtung zu sichern, gelten unter Beachtung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreu-

ungsgesetztes (BayKiBiG) folgende Grundsätze bei der Erstellung und dem Vollzug des Haushaltes:

- 2.1 Alle Personal- und Sachausgaben stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit. Der Haushalt ist kostendeckend zu planen, d. h. die Ausgaben sind so zu kalkulieren, dass sie durch die Einnahmen (Förderung BayKiBiG, Elternbeiträge, Spenden, freiwillige Leistungen der Kommune, Aktionen etc.) finanziert werden.
- 2.2 Als Mindestanstellungsschlüssel ist gemäß BayKiBiG für je 11 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder mindestens 1 Arbeitsstunde des pädagogischen Personals (= 1:11) festgelegt.

Empfohlen wird jedoch ein Anstellungsschlüssel von 1:10, der bei der Planung anzustreben ist. Bei der Ermittlung der Buchungszeitstunden sind die Gewichtungsfaktoren (1,2/1,3/2,0/4,5) der aufgenommenen Kinder entsprechend zu berücksichtigen. Der Mindestanstellungsschlüssel (1:11) und der Qualifikationsschlüssel (mind. 50 % Fachkraftstunden) müssen in jedem Monat eingehalten werden, da ansonsten für diese Monate kein Förderanspruch besteht.

Wichtiger Hinweis zum Förderanspruch:

Die Einhaltung des monatlichen Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels und damit die Voraussetzung für die Förderung nach BayKiBiG ist im Programm adebisKiTa „Analyse/Analysemodell“ ersichtlich.

Diese Analyse ist jeweils monatlich zum Monatsanfang auf der Grundlage der aktuellen Kinder- und Personaldaten aus dem Programm zu generieren und **vom Träger** (in Absprache mit der Kindergartenleitung) zu überprüfen!

Ebenso sind im adebis-KiTa die Fehlzeiten des pädagogischen Personals kontinuierlich zu erfassen, um mögliche Förderkürzungen durch Anstellung zusätzlicher Ersatzkräfte oder durch Stunden-Aufstockung abzuwenden.

Die Verantwortung zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen liegt **beim Träger!**

Förderausfälle aufgrund nachlässiger Dateneingaben und dadurch lückenhafter Kontrollmöglichkeiten können nicht durch Haushaltszuschüsse seitens der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.

- 2.3 Das Gesetz schreibt eine stundenbezogene Staffelung der Elternbeiträge um mind. 10 % vor. Wir empfehlen für dieses Haushaltsjahr einen Mindestbeitrag von EUR 95,—/Monat für 12 Monate, bezogen auf den Buchungszeitraum von mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden.

Sofern die Elternbeiträge aufgrund der Konkurrenzsituation vor Ort nicht in der erforderlichen Höhe erhoben werden können, ist mit der Kommune ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu vereinbaren (Defizitverträge).

- 2.4 Durch die kind- und stundenbezogene Förderung ist für die Wirtschaftlichkeit der Kindertageseinrichtung eine möglichst volle Auslastung von zentraler Bedeutung. Wir bitten deshalb die Kirchenverwaltung und die Trägervertreter sowie die Kindergartenleitung darauf besonders zu achten und ggf. durch gezielte bedarfsorientierte Angebote an die Eltern freie Platzkapazitäten auszuschöpfen.
- 2.5 Der Küchenbereich hat sich in den Einnahmen und Ausgaben (Sach- und Personalkosten) selbst zu finanzieren (Kostendeckungsprinzip).
Soweit das Personal am Mittagessen des Kindergartens teilnimmt, ist dafür vom Personal mindestens das für Kinder übliche Essensgeld zu bezahlen.
- 2.6 Spiel- und Beschäftigungsmaterial ist grundsätzlich kostendeckend aus Spielgeldeinnahmen zu finanzieren.
- 2.7 Für Anschaffungen (Einrichtungen, Geräte, etc.) können je nach Bedarf und Größe der Kindertageseinrichtung bis zu € 1.500,- (pro Gruppe ca. € 500,-) im Haushalt angesetzt werden.
- 2.8 Für betriebliche Fortbildungsmaßnahmen des pädagogischen Personals gilt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die „Dienstordnung für das pädagogische Personal in den kath. Kindertageseinrichtungen“.
Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden. An Fortbildungsmaßnahmen, zu denen sie vom Träger verpflichtet werden, haben sie teilzunehmen. Die Kosten trägt der Dienstgeber.
- 2.9 Es ist darauf zu achten, dass die jährlichen Schließungszeiten nicht mehr als 30 Arbeitstage betragen.
Bleibt ein Kindergarten länger geschlossen, so folgt eine Kürzung der Jahresförderung pro zusätzlichem Schließtag um $\frac{1}{220}$; davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung dienen. Diese Kürzung kann nicht durch einen Haushaltszuschuss der Erzb. Finanzkammer ausgeglichen werden.
- 2.10 Zur finanziellen Förderung und Unterstützung von personenbezogenen Einzelfällen in Kindertageseinrichtungen können ggf. auch Mittel aus dem 40%igen Anteil der in der Pfarrei verbleibenden Caritas-Sammlungsgelder verwendet werden, jedoch nicht zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten.

2.11 In pädagogischen, konzeptionellen und personellen Angelegenheiten steht den Trägern die Fachberatung für KiTa-Einrichtungen des Caritasverbandes unterstützend zur Verfügung. Die Beratung kann auch für die Teamfortbildung in Anspruch genommen werden.

München, September 2013

Markus Reif
Erzbischöflicher Finanzdirektor

159. Jugendopferntag 2013

Die BZ (Behandlungszentrum) Aschau GmbH ist ein Verbund der Katholischen Jugendfürsorge der Erzdiözese München und Freising e.V. (KJF) an den drei Standorten in Aschau, Piding und Ruhpolding. Dort bietet der Verbund neben der Orthopädischen Kinderklinik in Aschau Hilfsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die infolge einer Behinderung einer besonders intensiven heilpädagogisch-therapeutischen Förderung in speziellen Einrichtungen bedürfen.

Zu diesen zählt in Aschau das alte, unmittelbar unter der Kampenwand gelegene Heilpädagogische Wohnheim „Würzburger Haus“. Es hat schon viele Besitzer gesehen, viele Namen getragen und viele Verwendungen gehabt. Sei es als Brauerei, als Kinderbewahranstalt, Altersheim und privates Wohnhaus mit Schweinestall, Schlachthaus und Kühlanlage oder als Landschulheim der Stadt Würzburg. Von dieser Verwendung ist ihm der Name „Würzburger Haus“ geblieben.

Heute ist es das Wohnheim der BZ Aschau GmbH für körperbehinderte Kinder und Jugendliche. 22 Buben und Mädchen wohnen hier in drei Wohngruppen – vom Vorschulalter bis zur Beendigung der Schulpflicht. Die Gruppen „Antonius“, „Josef“ und „Schmetterling“ stellen für die zum großen Teil mehrfach körperlich und geistig eingeschränkten Jugendlichen ihre Familie dar, das Würzburger Haus ist ihre Wohnung – ihr Heim.

Doch das 1869 gebaute Haus ist in die Jahre gekommen: Jeder Eigentümer gestaltete das stattliche Haus nach seinen Bedürfnissen um, bevor im Jahr 2002 der bisher letzte große Umbau stattfand. Damals zogen die Kinder und Jugendlichen des Behandlungszentrums hier ein. Sechs Zimmer in jedem der drei Stockwerke stehen jeder Gruppe zur Verfügung, die sich jeweils eine Küche und ein Bad teilen. Im Anbau wurden die notwendigen Therapieräume eingerichtet.

Im Würzburger Haus erhalten die Buben und Mädchen rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr dank der engen Zusammenarbeit mit dem Privaten Förderzen-

trum und den angegliederten Fachdiensten, die ganzheitliche Betreuung, die sie brauchen. Zum Privaten Förderzentrum im zwei Kilometer entfernten Gebäude der BZ Aschau GmbH, in dem sich auch einige der Fachdienste (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie, Hippotherapie, Psychologischer Dienst) befinden, gehört auch die Schule.

Die professionellen Ziele des Würzburger Hauses sind auf das psychische und körperliche Wohlbefinden, die Übernahme sozialer Verantwortung, die Entfaltung kognitiver Entwicklungsmöglichkeiten, die Integration in ein soziales Netz in größtmöglicher Selbstständigkeit gerichtet. Sie sind jedoch nach der zehnjährigen intensiven Nutzung des Hauses stark eingeschränkt und auf lange Sicht gefährdet! Denn das Haus blieb seit 2002 immer Baustelle für die 22 Bewohner und ihre Betreuer. Stets versucht die Hausleitung, die ständig steigenden Anforderungen mit den begrenzten zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen. Überall sind die Spuren der Zeit zu sehen:

Rollstühle und Rollatoren haben Narben in den Wänden und tiefe Rillen in den Böden hinterlassen. Ein Großteil der Ausstattung, Möbel und Elektrogeräte – hier im Haus stärker strapaziert als in einem normalen Haushalt – haben die Grenzen ihrer Laufzeit erreicht. Das Flair des Hauses entschädigt zwar für die vielen Einschränkungen, die seiner Sanierungsbedürftigkeit geschuldet sind. Doch ist ein großer finanzieller Kraftakt vonnöten, bis das Würzburger Haus wieder den Anforderungen der Zeit entspricht.

Das Motto der KJF „Wir geben Menschen eine Zukunft“ ist Leitgedanke der täglichen Arbeit ihrer rund 2.400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeiten im Dienst der katholischen Kirche und handeln bei ihrer alltäglichen Arbeit nach dem Grundsatz der christlichen Nächstenliebe. Als kirchlich caritativer Verein gehört die KJF zur freien Wohlfahrtspflege. Über die Arbeit des Würzburger Hauses wird noch ein Plakat informieren.

Damit die KJF die erforderlichen Hilfen auch weiterhin zuverlässig leisten kann, bittet sie auch in diesem Jahr um einen finanziellen Beitrag zum Jugendopfersonntag am 1. Dezember 2013 (1. Adventssonntag).

An alle Seelsorger ergeht die Bitte:

1. Die Sammlung des Jugendopfersonntags 2013 bereits am Sonntag, den 24. November 2013, anzukündigen und die Plakate gut sichtbar anzubringen.
2. Die Kirchensammlung bei allen Gottesdiensten (einschließlich der Abendmessen) am Sonntag, den 1. Dezember 2013, durchzuführen.
3. Das Ergebnis der Sammlung zu überweisen mit dem Vermerk „Jugendopfersonntag 2013“ an die Erzbischöfliche Finanzkammer bei LIGA München, Kto.-Nr. 2170000, BLZ 750 903 00.

Personalveränderungen

Im Herrn entschliefen unsere Mitbrüder

Skora Alfred, Diakon i. R.

geb. 25.10.1926; ord. 13.12.1981; gest. 15.09.2013

Zahnbrecher Franz, Pfarrer i. R.

geb. 12.04.1930; ord. 29.06.1955; gest. 20.09.2013

Nothaas Werner, Pfarrer i. R.

geb. 02.05.1929; ord. 29.06.1953; gest. 02.10.2013

Lang Ludwig, Pfarrer i. R., Religionslehrer i. R.

Seelsorgemithilfe in Garmisch-St. Martin und in

Partenkirchen-Mariä Himmelfahrt

geb. 20.06.1936; ord. 16.02.1964; gest. 06.10.2013

R.I.P.

Mitteilungen

Priester:

23.07.2013 **Krizanovic P. Ivan** OFM, Pfarradministrator von München-St. Gabriel: gewählt zum Dekanstellvertreter im Dekanat München-Bogenhausen;

Lippe Engelbert von der, Geistlicher Rat, Pfarrer von München-Heilig Blut: gewählt zum Dekan des Dekanates München-Bogenhausen.

01.08.2013 **Brüns P. Klaus-Henner** SJ: angewiesen als Hausgeistlicher im Maria-Theresia-Heim in Neubiberg sowie als Kirchenrektor der dortigen Hauskapelle.

13.08.2013 **Freundorfer P. Martin** OSB, Dr.: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Solln.

26.08.2013 **Baginski** Marek, Pfarradministrator von Gernlinden-St. Bruder Konrad: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator von Olching-St. Peter und Paul und Esting-St. Elisabeth von Thüringen bis 31.08.2014;

Werner Winfried: entpflichtet als Pfarrer von Olching-St. Peter und Paul und als Pfarradministrator von Esting-St. Elisabeth v. Thüringen – unter gleichzeitiger Versetzung in den zeitlich befristeten Ruhestand bis 31.07.2014.

27.08.2013 **Heindl** Sebastian, Geistlicher Rat, Pfarrer von Rosenheim-Christkönig, Leiter der Stadtkirche Rosenheim-Am Zug: Übernahme der Aufgabe des Geistlichen Beirates des Sportbundes DJK Rosenheim e.V.

01.09.2013 **Basta** P. Ryszard OCD: angewiesen als Pfarradministrator von Kiefersfelden-Hl. Kreuz, von Niederaudorf-Reisach-St. Michael und von Oberaudorf-Zu Unserer Lieben Frau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Kaplan in Kiefersfelden-Hl. Kreuz, in Niederaudorf-Reisach-St. Michael und in Oberaudorf-Zu Unserer Lieben Frau;

Bozic P. Johannes OFM: angewiesen als Pfarradministrator von Tittmoning-St. Laurentius und Kay-St. Martin, als Kurat von-Asten an der Salzach-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Tittmoning bis 31.08.2014;

Faruga P. Piotr OCD: angewiesen als Seelsorgemithilfe in Kiefersfelden-Hl. Kreuz, Oberaudorf-Zu Unserer Lieben Frau und in Niederdorf-Reisach-St. Michael;

Havlik P. Stefan Borromäus OT: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Weyarn bis 31.12.2013;

Hentschel Christoph, Dr.: angewiesen als Pfarrvikar im Pfarrverband Moosburg-Pffrombach und als Leiter der Bibelschule im Propädeutikum der Münchner Kirchenprovinz – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Kaplan im Pfarrverband Moosburg-Pffrombach;

Hildebrandt P. Sebastian OT: Verlängerung der Anweisung als Kaplan im Pfarrverband Weyarn;

Holzner Herbert, Geistlicher Rat, Oberstudienrat a. D.: angewiesen als Pfarradministrator von Pfaffenhofen a. Inn-St. Laurentius und Hochstätt-St. Vitus sowie als Leiter des Pfarrverbandes Pfaffenhofen a. Inn – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Pfaffenhofen a. Inn;

Liviu P. Romila OFMConv: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Stadtkirche Traunstein und im Klinikum Traunstein sowie Verlängerung der Anweisung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Chieming bis 31.08.2014;

Lukasz Czeslaw, Dr.: angewiesen als Pfarradministrator in Ottonbrunn-St. Albertus Magnus – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarrer von Ottonbrunn-St. Albertus Magnus sowie als Beauftragter des Dekans des Dekanates Ottonbrunn;

Marković P. Ante OFM: entpflichtet als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Kath. Gemeinde München – Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese;

Panjikaran Sebastian, Kurat: angewiesen als Kaplan in München-Zu den hl. Engeln bis 31.08.2014 und Verlängerung der Anweisung als Kaplan in München-St. Bernhard bis 31.08.2014;

Piechowski P. Bruno OCD: entpflichtet als Pfarradministrator von Kiefersfelden-Hl. Kreuz und von Oberaudorf-Zu Unserer Lieben Frau sowie als Kurat von Niederaudorf-Reisach-St. Michael – Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese;

Rozic Ante Ivan OFM: angewiesen als Seelsorger in der Kroatischsprachigen Kath. Gemeinde München mit dem persönlichen Titel Kurat;

Steindlmüller Josef, Mitarbeiter im Ressort Personal, Fachbereich Strategische Personalgewinnung, Berufe der Kirche, mit dem persönlichen Titel Pfarrer: zusätzlich angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband München-Mittersending – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Obersending-Waldfriedhof;

Vadakkumparambil John P. Jim OCarm: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Kath. Stadtkirche Bad Reichenhall bis 30.11.2013.

15.09.2013 Ewald P. Tobias OFM: entpflichtet als Pfarradministrator von München-St. Anna und Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese;

Koeth P. Markus OFM: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in München-St. Anna und Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese;

Löffler P. Hans-Georg OFM: angewiesen als Pfarradministrator von München-St. Anna;

Seibert P. Stefan OFM: angewiesen als Seelsorgemithilfe in München-St. Anna.

01.10.2013 Blasi Jakob: angewiesen als Seelsorgemithilfe in der Kath. Stadtkirche Bad Reichenhall;

Demmel Werner, Pfarrer: freigestellt zur deutschsprachigen Seelsorge in Rom – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Krankenhausseelsorger im Klinikum Pasing sowie als Kirchenrektor der Hauskapelle zum Hl. Josef und als kommissarischer Leiter der Seelsorge in den Asklepios Fachkliniken München-Gauting sowie als Kirchenrektor der Krankenhauskapelle;

Föckersperger Reinhold, Geistlicher Rat, Pfarrer von Erding-St. Johannes, Pfarradministrator von Langengeisling-St. Martin von Tours, Dekan im Dekanat Erding, Landkreisdekan: beauftragt mit dem Aufbau und der Leitung des neu errichteten Pfarrverbandes Erding-Langengeisling;

Graupner P. Herbert SJ: entpflichtet als Direktor und Leiter des Diözesan-Exerzitienhauses Schloss Fürstenried in München;

Hoffmann Herwig: angewiesen als Pfarrer von Unterstein-Maria Sieben Schmerzen und als Pfarradministrator von Ramsau-St. Sebastian – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarrer von Tacherting-Unsere Liebe Frau, als Pfarradministrator von Peterskirchen-St. Peter und Paul sowie als Leiter des Pfarrverbandes Tacherting und als Dekanstellvertreter im Dekanat Baumburg;

Kentrup P. Christoph SJ: angewiesen als Direktor und Leiter des Diözesan-Exerzitienhauses Schloss Fürstenried;

Klein Martin, Pfarrer von Obing-St. Laurentius, Pfarradministrator von Kienberg-Hl. Martin und Pittenhart-St. Nikolaus sowie Leiter des Pfarrverbandes Obing: zusätzlich angewiesen als Pfarradministrator von Tacherting-Unsere Liebe Frau und Peterskirchen-St. Peter und Paul sowie als Leiter des Pfarrverbandes Tacherting;

Klein P. Matthäus OSA: angewiesen als Seelsorgemithilfe an der Wallfahrtskirche Maria Eich;

Kumar P. Vincent OSFS: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Erding-Langengeisling;

Kuzulis Valdas: entpflichtet als Seelsorgemithilfe in Neufarn-St. Peter und Paul;

Leahy P. Niall SJ: entpflichtet als Seelsorgemithilfe an der St.-Michaels-Hof-Kirche in München;

Lukasz Czeslaw, Dr.: angewiesen als Pfarrer von München-St. Augustinus sowie als Pfarradministrator von München-St. Franz Xaver und beauftragt, den aus diesen Pfarreien zu bildenden

Pfarrverband vorzubereiten – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pfarradministrator von Ottobrunn-St. Albertus Magnus und Ottobrunn-St. Otto sowie als Leiter des Pfarrverbandes Ottobrunn;

Paul P. Edelbert OSA: entpflichtet von der Mithilfe an der Wallfahrtskirche Maria Eich – Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese;

Rother Tobias, Landvolkpfarrer: angewiesen als Pfarrer von Velden/Vils-St. Petrus, als Pfarradministrator von Eberspoint-Ruprechtsberg-St. Andreas, Gebensbach-St. Ulrich, Pauluszell-Pauli Bekehrung, Seifriedswörth-St. Peter und Paul und Vilslern-St. Ulrich, als Kurat von Hinterkirchen-Mariä Himmelfahrt, Johanneskirchen-St. Johann Baptist und von Neufraunhofen-St. Johannes Baptist sowie als Leiter des Pfarrverbandes Velden – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Seelsorgemithilfe in München-St. Lorenz und in München-St. Thomas Ap. sowie als Geistlicher Verbandsleiter der Katholischen Landjugendbewegung;

Stoffers P. Johannes SJ: angewiesen als Seelsorgemithilfe an der St.-Michaels-Hof-Kirche in München;

Tari P. Ignatius MSF: angewiesen als Seelsorgemithilfe in München-St. Augustinus und München-St. Franz Xaver;

Wahlmüller Philipp OFM: angewiesen als Pfarradministrator in Ottobrunn-St. Albertus Magnus und Ottobrunn-St. Otto – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Krankenhauspfarrer im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Campus Großhadern;

Westermeier Ludwig: Pfarradministrator von Kirchanschöring-St. Michael, Fridolfing-Mariä Himmelfahrt, Petting-St. Johann Bapt. und Kurat von Kirchstein-St. Ägidius: beauftragt mit dem Aufbau und Leitung des neu errichteten Pfarrverband Kirchanschöring;

Wibowo Birno Ari MSF: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Menzing.

20.10.2013 Leitenbacher Stefan: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Marktschellenberg und in Berchtesgaden-St. Andreas.

Ständige Diakone:

01.09.2013 Agerer Franz: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Kumhausen;

Capin Nikola: entpflichtet als Hauptberuflicher Diakon in der Seelsorge Ethnische Minderheiten und Eintritt in den Ruhe-

stand – adscribiert als Diakon i. R. in Taufkirchen bei München-St. Johannes d. Täufer;

Matuschek Eugen: entpflichtet als Hauptberuflicher Diakon in der Altenheimseelsorge im Wohnstift Mozart in Ainring und Eintritt in den Ruhestand;

Scheidl Matthias: angewiesen als Hauptberuflicher Diakon für die Mitarbeit in der Hauptabteilung Integration und Migration (4.5) und als Hauptberuflicher Diakon in Kirchseeon-St. Joseph – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Hauptberuflicher Diakon in München-St. Maria Thalkirchen;

Wammetsberger Anton: angewiesen als Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Münsing – unter gleichzeitiger Entpflichtung im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern;

Wirth Dieter: entpflichtet als Hauptberuflicher Diakon in der Obdachlosenseelsorge im katholischen Männerfürsorgeverein München e. V. und Eintritt in den Ruhestand.

Pastoralreferenten/Gemeindereferenten:

20.07.2013 Riedl Martin, Gemeindereferent im Pfarrverband Waging am See: zusätzlich angewiesen für die Seelsorge in der JVA Traunstein.

01.09.2013 Blümel Peter, Pastoralreferent in der Kath. Hochschulgemeinde an der Ludwig-Maximilians-Universität München: zusätzlich angewiesen zum Dienst als kommissarischer Leiter der Katholischen Hochschulgemeinde an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf und dem Wissenschaftszentrum Weihenstephan;

Hartl Sr. Mareile, Gemeindereferentin im Pfarrverband München-Laim: zusätzlich angewiesen als Gemeindereferentin in der Seelsorge für blinde und sehbehinderte Menschen in der Abteilung Pastoral mit Menschen mit Behinderung, Hauptabteilung Seelsorge in Lebensumständen und Lebenswelten, Ressort Seelsorge und kirchliches Leben;

Hoffmann-Broy Thomas, Pastoralreferent: angewiesen als Leiter der Hochschulgemeinde an der Katholischen Stiftungsfachhochschule – Abteilung München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als sowie als Diözesankurat der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG);

Kuhn-Flammensfeld Norbert, Pastoralreferent Leiter des Fachbereichs Hospiz und Palliativ im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben: 50 % Freistellung für Promotionsstudium;

Pöschl Danijela, Gemeindereferentin: angewiesen als Fachreferentin in der Abteilung Gemeindereferenten/-innen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Mitarbeiterin in der Ausbildung für Gemeindereferenten/-innen und Religionslehrer/-innen;

Zoßeder Kathrin: angewiesen als Gemeindeassistentin im Vorbereitungsdienst im Pfarrverband Rott am Inn.

02.09.2013 **Ziegeltrum** Georg, Pastoralreferent im Pfarrverband Waging am See: bestätigt als Geistliche Begleitung der kfd – Pfarrgruppe Otting.

13.09.2013 **Weigl** Norbert: entpflichtet als Pastoralassistent im Vorbereitungsdienst in der Stadtteilkirche Rosenheim-Am Wasen und Beendigung des Dienstes in der Erzdiözese.

15.09.2013 **Mauer-Diesch** Marion, Pastoralreferentin: freigestellt bis 14.09.2014 – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband München-Westend.

01.10.2013 **Fett** Sabine: angewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Kirchanschöring;

Fickinger Gerlinde: angewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Milbertshofen;

Hausmanninger-Förster Monika: angewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Milbertshofen;

Kammel Elisabeth: angewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Milbertshofen;

Ostermeier Veronika: angewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Erding-Langengeisling;

Söldner Josef: angewiesen als Gemeindereferent im Pfarrverband Kirchanschöring;

Wankner Wolfgang: angewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau.

Weitere Mitarbeiter:

01.09.2013 **Seitlinger** Michael, Dipl.-Theol.: entpflichtet als Leiter des Forums berufliche Verantwortung im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben sowie als Referent in der Katholischen Hochschulgemeinde der Technischen Universität München.

Veranstaltungen und Termine

Fachtag Inklusion am 25.11.2013 in Augsburg

UnBehindert Leben und Glauben teilen – ist Inklusion nur Illusion?

Ein Tag für Pfarrer, Diakone, Pastoralreferent/-innen, Gemeindeferent/-innen in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten, für Mitarbeitende in kategorialen Diensten, Vertreter/-innen von Verbänden etc., die Inklusion und soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung verwirklichen wollen.

Kann Inklusion Leitgedanke für Kirche, Pfarreien, Gremien, Verbände sein?

Welche Perspektiven gibt es für eine inklusive Kirche? Dies wird pastoral-theologisch beleuchtet, gemeinsam nach Wegen der Umsetzung gesucht.

Referenten:

Prof. Dr. Otmar Fuchs, Universität Tübingen, Inklusion als theologische Leitkategorie

Prof. Dr. Sabine Schäper, Kath. Hochschule NRW, Münster, Inklusive Kirche – Kirche der Andersheiten?

Termin: Montag, 25. November 2013

Ort: Haus St. Ulrich, Kappelberg 1, Augsburg

Kosten incl. Mittagessen: € 10,-

Anmeldung umgehend bei Pastoral Menschen mit Behinderung, Anne Kunstmann 089/55980112 oder egleixner@eomuc.de

Erholungswochen für Priester und Diakone

Das Kneipp-Kurhaus St. Josef der Mällersdorfer Schwestern in Bad Wörishofen bietet mehrere Erholungswochen für Priester und Diakone an.

Termine:

So. 17.11. – Sa. 23.11.2013

So. 09.03. – Sa. 15.03.2014

So. 27.04. – Sa. 03.05.2014

Geistliche Begleitung: Pfarrer Paul Ringseisen

Preise: 455.- € im EZ mit Du, WC

490.- € im EZ mit Du, WC und Balkon und Kurtaxe 1,90/2,70 €/Tag

Anmeldung: Kneipp-Kurhaus St. Josef

Adolf-Scholz-Allee 3, 86825 Bad Wörishofen, Tel: 08247/308-0,

Fax: 08247/308150, E-Mail: info@kneippkurhaus-st-josef.de,

Internet: www.kneippkurhaus-st-josef.de

**Fortbildungsveranstaltungen des Fachbereichs Sakramentenpastoral
im Ressort Seelsorge und kirchliches Leben**

**1. Einführungstage in die pfarrgemeindliche Erstkommunionvorbereitung
für Gruppenleiter/-innen**

Region München

Termin: Samstag, 01.02.2014, 9:30 bis 14:30 Uhr
Ort: Diözesan-Exerzitienhaus Schloss Fürstenried
Referent: Helmut Heiss
Kosten: 10,- € (Mittagessen) *

Region Nord

Dekanate Waldkraiburg/Mühldorf

Termin: Donnerstag, 23.01.2014, 8:30 bis 12:30 Uhr
Ort: Aschau am Inn – Neues Pfarrheim
Referent: Helmut Heiss

Dekanate Erding/Dorfen

Termin: Dienstag, 14.01.2014, 8:30 bis 12:30 Uhr
Ort: Wörth – Pfarrheim St. Peter
Referent: Helmut Heiss

Dekanat Ebersberg

Termin: Donnerstag, 16.01.2014, 8:30 bis 12:30 Uhr
Ort: Ebersberg – Pfarrheim St. Sebastian
Referent: Helmut Heiss

**Dekanate Indersdorf/Scheyern/Dachau/Freising/Weihenstephan/Moosburg/
Landshut/Geisenhausen**

Termin: Samstag, 18.01.2014, 10:00 bis 16:00 Uhr
Ort: Freising – Kardinal-Döpfner-Haus
Referentin: Eva Stüber
Kosten: 10,- € (Mittagessen) *

Termin: Mittwoch, 22.01.2014, 8:30 bis 12:30 Uhr
Ort: Freising – Kardinal-Döpfner-Haus
Referent: Helmut Heiss

Region Süd

Die Schulungen für die Region Süd finden jeweils von 14:30 bis 17:30 Uhr statt.

Dekanate Wolfratshausen und Bad Tölz

Termin: Dienstag, 21.01.2014

Ort: Wolfratshausen-Waldram, Pfarrheim St. Josef der Arbeiter

Referent: Dr. Manfred Waltl

Dekanat Bad Aibling

Termin: Mittwoch, 22.01.2014

Ort: Bad Aibling – Pfarrheim Mariä Himmelfahrt

Referentin: Birgit Hölper-Wendling (PRin)

Dekanat Baumburg

Termin: Montag, 27.01.2014

Ort: Trostberg-Schwarzau – Pfarrheim Mariä Himmelfahrt

Referent: Helmut Heiss

Dekanat Chiemsee

Termin: Dienstag, 21.01.2014

Ort: Prien – Pfarrheim Mariä Himmelfahrt

Referentin: Aloisia Schudok (GRin)

Dekanat Wasserburg

Termin: Donnerstag, 23.01.2014

Ort: Amerang – Pfarrheim St. Rupert

Referentin: Birgit Hölper-Wendling (PRin)

Dekanat Inntal

Termin: Mittwoch, 15.01.2014

Ort: Flintsbach am Inn – Pfarrheim St. Martin

Termin: Dienstag, 28.01.2014

Ort: Raubling – Pfarrheim Hl. Kreuz

Referentin: Aloisia Schudok (GRin)

Dekanat Miesbach

Termin: Dienstag, 28.01.2014

Ort: Waakirchen – Pfarrheim St. Martin

Referent: Dr. Manfred Waltl

*) Da dieser Kurs in einem Bildungshaus mit Verköstigung stattfindet, muss ein Teilnehmerbetrag erhoben werden; wir bitten die jeweilige Pfarrei, diesen zu übernehmen.

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung.

Um schriftliche Anmeldung wird gebeten an das Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Fachbereich Sakramentenpastoral, Rochusstr. 5, 80333 München

E-Mail: Sakramentenpastoral@eomuc.de, Fax: 089/ 2137-2222, Tel. 089/ 2137-1791

2. Firmbegleiterschulungen

In mehreren Dekanaten bzw. Landkreisen hat es sich bewährt, dass Fachbereich Sakramentenpastoral und Katholische Jugendstelle gemeinsam jährlich eine Firmbegleiterschulung durchführen. Infolge der großen Vielfalt unter den Konzepten der Firmvorbereitung hat sich diese Schulung zu einem „Grundkurs“ entwickelt, in dem theologische Grundlagen vermittelt und unterschiedliche Projekte und Methoden vorgestellt werden.

Der Fachbereich Sakramentenpastoral ist gerne bereit, in Dekanaten bei einem solchen „Grundkurs“ mitzuarbeiten, in denen es diese Tradition bisher nicht gibt. Die Erstverantwortlichen für die Schulung der Ehrenamtlichen sind jedoch die Seelsorger/-innen vor Ort.

Wegen der sehr unterschiedlichen Firmtermine ist eine zentral gesteuerte Organisation von Schulungen durch den Fachbereich nicht mehr sinnvoll.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Sakramentenpastoral: E-Mail: Sakramentenpastoral@eomuc.de, Tel. 089/2137-1791

Eine solche Firmbegleiterschulung findet statt:

Dekanate Traunstein und Teisendorf

Termin: Samstag, 30.11.2013, 9:00 bis 16:00 Uhr

Ort: Traunstein – Pfarrheim St. Oswald, Bahnhofstraße 1,
Parkmöglichkeit am Karl-Theodor-Platz

Leitung: Annette Fröhlich (PRin), Christopher Appelt (Jugendpfleger)

Um Anmeldung wird gebeten bei der Kath. Jugendstelle Traunstein, Tel. 0861/90983620, E-Mail: info@jugendstelle-traunstein.de

3. Fortbildungsveranstaltungen für Wortgottesdienstleiter/-innen und Lektoren/-innen

Biblischer Studientag:

„Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20b)

Einführung ins neue Lesejahr A – Zugänge zum Matthäus-Evangelium.

Wir können das Matthäus-Evangelium als fortwährenden Glaubenskurs für seine Gemeinde betrachten. Gehen wir also nochmals bei ihm in die Schule, denn „für das Leben lernen wir“!

Termin: Samstag, 9. November 2013
Ort: Kloster Armstorf, St. Wolfgang
Zeit: 9:30 bis 16:30 Uhr
Referent: Helmut Heiss
Kosten: 20,00 €

Besinnungstag:

„Damit sie das Leben haben und es in Fülle haben ...“ (Joh 10,10)

Vom Anfang der Schöpfung an meint es Gott gut mit der Welt und den Menschen. Auch Jesus ist zu uns gekommen, damit wir das „Leben in Fülle“ haben. An diesem Besinnungstag wollen wir den Spuren eines Glaubens nachgehen, der den Menschen hilft zu leben und dazu beiträgt, dass unser Leben gelingt.

Termin: Samstag, 9. November 2013
Ort: Schönstattzentrum München, Herterichstr. 138-140
Zeit: 9:30 bis 16:30 Uhr
Referent: Dr. Manfred Waltl
Kosten: 20,00 €

Besinnungstag:

Advent – Zeit des Wartens – Zeit der Sehnsucht

Sie sind eingeladen zum Nachdenken und Meditieren, was Advent eigentlich bedeutet und was er mit unserem Leben zu tun hat. Adventliche Gestalten wie Maria, die Sterndeuter, Johannes der Täufer sowie Simeon und Hanna werden uns dabei begleiten.

Termin: Samstag, 7. Dezember 2013
Ort: Kardinal-Döpfner-Haus, Freising
Zeit: 9:30 bis 16:00 Uhr
Referentin: Eva Stüber
Kosten: 20,00 €

Anmeldeschluss: 2 Wochen vor der entsprechenden Veranstaltung.

Um schriftliche Anmeldung wird gebeten an das Ressort Seelsorge und kirchliches Leben, Fachbereich Sakramentenpastoral, Rochusstr. 5, 80333 München

E-Mail: Sakramentenpastoral@eomuc.de, Fax 089/ 2137-2222,

Tel. 089/ 2137-1791

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München, Rochusstraße 5.

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Dr. Peter Beer, Generalvikar.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Kontakt: Amtsblatt@eomuc.de · Auflage 5100

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München